

Handreichung für Veränderungen in Kirchengemeinden und Errichtung von Gesamtkirchengemeinden

I. Vereinigung (Fusion) von Kirchengemeinden (Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung)	3
1. Vereinigung von Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises	
3	
a. Planung einer Vereinigung	3
b. Erforderliche Beschlüsse für die Vereinigung	
4-5	
c. Inhalt der Beschlüsse	6-7
2. Vereinigung von Kirchengemeinden über Kirchenkreisgrenzen hinweg	8
3. Auswirkungen der Vereinigung von Kirchengemeinden	8
a. Ältestenwahl	
8	
b. Bildung von Pfarrbezirken	8
c. Siegel	9
d. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
9	
e. Haushaltsrecht	10
f. Aufteilung von Kirchengemeinden	10
 II. Gesamtkirchengemeinde (§§ 4 ff Kirchengemeindestrukturgesetz)	 11
1. Was ist eine Gesamtkirchengemeinde?	11
2. Errichtung von Gesamtkirchengemeinden	12
a. Entstehung einer Gesamtkirchengemeinde	
12	
b. Voraussetzungen für beide Varianten	
12	
3. Der Ortskirchenrat	13
a. Aufgaben des Ortskirchenrates	13
b. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ortskirchenrates	
13	
(1) Wahl der Ortskirchenältesten	13-14
(2) Berufung in den Ortskirchenrat	14

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst	14
(4) Leitung des Ortskirchenrates und Arbeitsweise	14-15
4. Der Gemeindekirchenrat	15
5. Die Gemeindesynode	16
a. Aufgaben der Gemeindesynode	16
b. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gemeindesynode	
16-17	
6. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
17	
7. Haushaltsrecht	18

III. Pfarrsprengel (§ 9 Kirchengemeindestrukturgesetz/ Artikel 33 Grundordnung

19

1. Gestalt des Pfarrsprengels	19
2. Pfarrsprengelrat	19

IV. Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrats

20

(Artikel 32 Absatz 4 Grundordnung)

V. Gemeindeverbände (§§ 11 ff Kirchengemeindestrukturgesetz)

21

1. Aufgaben des Gemeindeverbandes	21
2. Die Verbandsvertretung	21-22
3. Der Verbandsvorstand	22
4. Vermögen	22

VI. Die Satzung von Gesamtkirchengemeinden, Pfarrsprengelräten,

Gemeindeverbänden (§§ 18 ff Kirchengemeindestrukturgesetz)

23

1. Errichtung der Satzung für Gesamtkirchengemeinden und Gemeindeverbände	23
2. Änderung der Satzung für Gesamtkirchengemeinden und Gemeindeverbände	23

VII. Regionen-Bildung

24

VII. Kontaktdaten für Fragen

24

I. Vereinigung (Fusion) von Kirchengemeinden

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengemeindestrukturgesetzes sollen sich Kirchengemeinden, deren Mitgliederzahl nicht der Mindestmitgliederzahl von Kirchengemeinden entspricht, zusammenschließen. Eine der Möglichkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz) ist die Vereinigung von Gemeinden, umgangssprachlich auch als Fusion von Kirchengemeinden bezeichnet. Wir haben Ihnen Muster und Hinweise auf der Seite www.gkr-ekbo.de zusammengestellt. Nutzen Sie gern die dort hinterlegten Materialien.

1. Vereinigung von Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises

a) Planung einer Vereinigung

Bei Kirchengemeinden, die schon lange eng zusammenarbeiten, vielleicht einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat und Haushalt haben, kann eine Vereinigung ohne großen Aufwand vollzogen werden. Je unterschiedlicher die Partner sind, desto vielfältiger werden Fragen, die im Zusammenhang einer Vereinigung geklärt werden müssen. Dies kann meist nicht ohne Hilfe von außen geschehen.

In jedem Fall ist es sinnvoll, frühzeitig den Kirchenkreis einzubinden. Kreiskirchenrat und Superintendentin oder Superintendent haben meist schon viele Gemeindevereinigungen begleitet. Von den positiven wie negativen Erfahrungen kann so profitiert werden.

Auch die frühzeitige Einbindung des Kirchlichen Verwaltungsamts wird dringend empfohlen: Die Aufstellung des Haushalts für die neue Kirchengemeinde, die Zusammenführung der bisherigen Haushalte, der Überblick über die vorhandenen Rücklagen sind Aufgaben, die nur zusammen mit dem Kirchlichen Verwaltungamt gelingen. Bei Fragen zum Personal und zur Verwaltung kann entweder das Kirchliche Verwaltungamt oder das Konsistorium helfen.

Falls sie noch nicht über einen gemeinsamen Haushalt verfügen, planen Sie Ihre Vereinigung bitte zum 1.1. des Folgejahres. Rückwirkende Vereinigungen sind aus Rechtsgründen nicht möglich, bei einer Vereinigung im laufenden Jahr muss das Kirchliche Verwaltungamt die Haushalte der bisherigen Kirchengemeinden zum Vereinigungsdatum schließen und einen neuen Haushalt für die neuen Kirchengemeinde unterjährig erstellen. Um das zu vermeiden bitten wir den 1.1., den Beginn des Haushaltsjahres, als Datum für die Vereinigung vorzusehen.

Eine Gemeindevereinigung ist aber viel mehr als ein verwaltungstechnischer Vorgang. Die beteiligten Gemeinden, einschließlich ihrer ehrenamtlich und beruflich

Mitarbeitenden, müssen auch menschlich zusammenfinden und ihre Arbeit neugestalten. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, auch hierbei externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierfür stehen freiberufliche Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater sowie Mediatorinnen und Mediatoren zur Verfügung. Ob eine solche Beratung sinnvoll ist und wer angesprochen werden kann, kann mit dem für Gemeindeentwicklung zuständigen Studienleiter im Amt für kirchliche Dienste, Frau Pfannenberg, beraten werden (h.pfannenberg@akd-ekbo.de).

b) Erforderliche Beschlüsse für die Vereinigung

Rechtsgrundlage für die Vereinigung von Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises ist Artikel 12 Abs.3 der Grundordnung:

"Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde- und Kreiskirchenräte bei Zustimmung aller Beteiligten das Konsistorium. Widerspricht einer der Beteiligten, entscheidet die Kirchenleitung."

Über die Vereinigung entscheidet das Konsistorium oder die Kirchenleitung. Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden. Das bedeutet, dass sie in alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Kirchengemeinden eintritt. Eine Vereinigung von zwei oder mehr Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises zu einer neuen Kirchengemeinde bedarf folgender Beschlüsse:

- aa) Jeder Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, die sich mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden vereinigen möchte, muss hierzu einen Beschluss fassen. Eine gemeinsame Beschlussfassung ist nur dann möglich, wenn gemäß Artikel 32 Abs.4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat besteht. Gibt es keinen gemeinsamen Gemeindekirchenrat, kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden, die Gemeindekirchenräte müssen jedoch getrennt beschließen.
- bb) Der zuständige Kreiskirchenrat muss ebenfalls zu der beabsichtigten Vereinigung hinsichtlich aller unter I 1c) genannten Beschlüsse, einschließlich des neuen Namens der Kirchengemeinde, Stellung nehmen. Die Gemeindekirchenräte senden ihre Beschlüsse dem Kreiskirchenrat zur Beschlussfassung und Weiterleitung an das Konsistorium zu.

- cc) Sind die Kirchengemeinden, die auf eine Vereinigung zugehen, in einem Pfarrsprengel eingebunden, wird auch ein Votum der am Pfarrsprengel beteiligten Kirchengemeinden benötigt, auch wenn diese nicht unmittelbar von der Vereinigung betroffen sind: Durch die Vereinigung kann sich die Zusammensetzung des Pfarrsprengels verändern und daher wird auch von diesen Kirchengemeinden ein Beschluss zur Vereinigung erbeten. Dabei reicht ein Beschluss über Zustimmung oder Ablehnung der beabsichtigten Vereinigung.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Form der Beschlussfassung hin. Nach Artikel 23 Abs.10 der Grundordnung werden Beschlüsse des Gemeindekirchenrates durch Auszug aus der genehmigten Niederschrift beurkundet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter beglaubigt. Ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift enthält daher neben dem Beschlusstext die Unterschrift, einen Siegelabdruck und den Hinweis, dass die Abschrift mit der Niederschrift übereinstimmt sowie die Unterschrift des Beglaubigenden. Für den Kreiskirchenrat gilt gemäß Artikel 52 Abs. 5 der Grundordnung Entsprechendes.

Die beglaubigten Abschriften von den Niederschriften der Beschlüsse dienen dem Nachweis gegenüber dem Konsistorium oder Dritten über die vom Gemeindekirchenrat bzw. Kreiskirchenrat gefassten Beschlüsse. Wir bitten daher darum, folgendes Muster einzuhalten:

„Ort, den.....
Anwesend:
Müller (Vorsitz)
Meyer (Älteste)
Schulze (Älteste)
...
Lehmann (Beiratsvorsitzende)
Becker (Gast)

Dem Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat gehören.....Mitglieder an.
Es sind.....Mitglieder anwesend.
Der Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat ist damit beschlussfähig.

TOP ...: ...

Der Gemeindekirchenrat/Kreiskirchenrat beschließt (einstimmig/bei ...
Gegenstimmen und ... Enthaltungen)

(hier den Beschlusstext einfügen ...)

gez. Frau/Herr.....

Vorsitzende/Vorsitzender
des Gemeindekirchenrates

gez. Frau /Herrweiteres Mitglied

Die Abschrift stimmt mit der Niederschrift überein.

Siegelabdruck

Unterschrift“

c) Inhalt der Beschlüsse

aa) Die Beschlüsse der Gemeindekirchenräte sollten übereinstimmen und folgende Punkte enthalten:

- die Entscheidung, mit welcher Kirchengemeinde oder welchen Kirchengemeinden die Vereinigung erfolgen soll,
 - das Datum, zu dem die Vereinigung erfolgen soll,
 - den neuen Namen der vereinigten Kirchengemeinde,
 - ggf. Festlegung von Pfarrbezirken (vgl. unten I 3 b),
 - Entscheidung über die Entbehrllichkeit einer Neuwahl gemäß § 30 des Ältestenwahlgesetzes (vgl. unten I 3 a).
- Der zu fassende Beschluss kann diesem Muster entsprechen:

Der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde A beschließt die Vereinigung mit der/den Kirchengemeinde/n
.....

zum

(hier das Datum einsetzen, zu dem der Zusammenschluss erfolgen soll)

Die vereinigte Gemeinde soll den Namen Evangelische Kirchengemeinde..... tragen.

(hier den neuen Gemeindenamen einsetzen)

/Als Pfarrbezirke werden die Gebiete der bisherigen Kirchengemeinden festgelegt/ oder / Als Pfarrbezirke werden das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden A und B zusammen und das Gebiet der Kirchengemeinde C und D je einzeln festgelegt/ oder /Pfarrbezirke werden nicht festgelegt/.

Liegen alle Beschlüsse vor, stimmen sie überein und hat der Kreiskirchenrat die Vereinigung befürwortet, kann das Konsistorium die Vereinigung beschließen und die entsprechenden Urkunden ausfertigen. Gibt es keine Übereinstimmung der Beteiligten (z. B. fehlende Zustimmung des Kreiskirchenrates, keine Einigung über den neuen Namen), so kann nur die Kirchenleitung über eine mögliche Vereinigung entscheiden. Dies geschieht erst, wenn alle anderen Versuche zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, nicht erfolgreich waren.

- bb) Bei der Planung des Zeitpunkts der Vereinigung (bei einvernehmlicher Beschlussfassung der Kirchengemeinde und des Kreiskirchenrates), ist folgendes zu berücksichtigen:

In Berlin muss die Vereinigung von Kirchengemeinden der zuständigen Senatsverwaltung nach dem Evangelischen Kirchenvertrag Berlin vom Konsistorium rechtzeitig vor dem Wirksamwerden angezeigt werden. Die Beschlüsse über die Vereinigung müssen daher entsprechend frühzeitig - möglichst mindestens acht Wochen vor dem gewählten Datum der Vereinigung - dem Konsistorium vorliegen.

In Brandenburg besteht ebenfalls eine Anzeigepflicht, jedoch muss die Anzeige nicht vor dem Wirksamwerden erfolgen. Hier ist eine etwa vierwöchige Bearbeitungsdauer ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen (übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Gemeindekirchenräte und Zustimmung des Kreiskirchenrates) im Konsistorium einzuplanen.

In Sachsen müssen Beschlüsse über die beabsichtigte Errichtung oder Veränderung von kirchlichen Körperschaften dem zuständigen Staatsministerium „rechtzeitig“, also vor Inkrafttreten angezeigt werden. Im Übrigen gelten die Hinweise für Brandenburg analog.

- cc) Der neue Name der Kirchengemeinde beginnt mit dem Wort „Evangelische ...“. In Brandenburg trägt er im Namen eine Orts- oder Landschaftsbezeichnung. Siehe hierzu § 2 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz. Kirchengemeinden sollten die Bezeichnung „Kirchengemeinde“ im Namen tragen, um gut im landeskirchlichen Aufbau (Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Landeskirche) erkennbar zu sein. Doppelnamen sollten nur in Ausnahmefällen gewählt werden, in diesen Fällen sollte die Verbindung zweier Namen mittels eines Bindestriches erfolgen, nicht mittels eines Schrägstriches. Hintergrund ist die bessere Handhabbarkeit und Wiedererkennbarkeit von Namen evangelischer Kirchengemeinden. Kirchengemeinden sind Körperschaften öffentlichen Rechts und nehmen unter ihrem Namen am Rechtsverkehr teil. Ein zu langer Name erschwert dies.

2. Vereinigung von Kirchengemeinden über Kirchenkreisgrenzen hinweg

Eine Vereinigung über Kirchenkreisgrenzen hinweg ist der Ausnahmefall. Hier gelten besondere Regelungen. Für weitere Auskünfte und Beratungen steht Ihnen das Konsistorium, Referat 1.2., Kontaktdaten siehe unten, zur Verfügung.

3. Auswirkungen der Vereinigung von Kirchengemeinden

a) Ältestenwahlen

Gemäß § 30 Abs.1 Satz 1 des Ältestenwahlgesetzes findet bei der Bildung einer neuen Kirchengemeinde eine Neuwahl des Gemeindekirchenrates statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahres des nächsten Wahltermins weniger als eineinhalb Jahre liegen.

Die beteiligten Gemeindekirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates vor dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde gemäß § 30 Abs.1 Satz 2 des Ältestenwahlgesetzes beschließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahres des nächsten Wahltermins eineinhalb Jahre oder mehr liegen. Dann bilden alle Ältesten gemeinsam den Gemeindekirchenrat der neugebildeten Kirchengemeinde und bleiben bis zur nächsten Ältestenwahl im Amt.

b) Bildung von Pfarrbezirken

Im Zuge von Vereinigungen haben große Kirchengemeinden die Möglichkeit, ihr Gemeindegebiet in Pfarrbezirke zu gliedern. Diese Festlegung ist hilfreich, wenn es mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Pfarrdienst gibt oder auch bei den Ältestenwahlen, um die Pfarrbezirke als Wahlbezirke einzurichten und die Aufstellung der Wählerlisten getrennt nach Pfarrbezirken zu ermöglichen. Weiterhin kann die Gliederung in Pfarrbezirke von verwaltungstechnischem Interesse sein, sie dient u. a. der Aktualisierung von Daten für die Erstellung von Gemeindegliederlisten.

Wir bitten daher bei der Planung der Vereinigung von Kirchengemeinden zu bedenken, ob eine Aufteilung in Pfarrbezirke sinnvoll ist und gewünscht wird. Eine Entscheidung darüber ist vom Gemeindekirchenrat als Beschluss zu fassen, in dem Zuschnitt und Namen der Pfarrbezirke zu benennen sind. Dabei ist zu beachten, dass maximal neun Pfarrbezirke für eine Kirchengemeinde zulässig sind. Im Hinblick auf die angestrebte Vereinfachung von Strukturen sollte es das Ziel sein, so wenige Pfarrbezirke wie möglich zu bilden.

Um eine umfassende Bearbeitung der Vereinigungsanträge gewährleisten zu können, bitten wir, dem Vereinigungsbeschluss einen Beschluss über die Pfarrbezirksstruktur beizufügen. Fehlt ein solcher Beschluss, wird davon ausgegangen, dass keine Pfarrbezirke gebildet werden sollen.

c) Siegel

Führt die neue vereinigte Kirchengemeinde den Namen einer bisherigen Kirchengemeinde fort, kann deren Siegel weiterverwendet werden (Achtung: Der Name muss vollständig übereinstimmen, auch „Evangelische“ darf nicht fehlen). Die anderen Siegel der bisherigen Kirchengemeinden sind dann außer Geltung zu setzen. Über die Weiterverwendung sowie über die Außergeltungsetzung der Siegel ist ein Beschluss zu fassen und als Auszug beim Konsistorium einzureichen.

Trägt die vereinigte Kirchengemeinde einen neuen Namen, braucht sie auch ein neues Siegel. Zeitgleich mit dem Beschluss über die Vereinigung sollte der Entwurf des Siegels für die neue Kirchengemeinde beschlossen werden. Dabei kann auch ein neues Siegelbild gewählt werden, das in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zur neuen Kirchengemeinde steht oder Überlieferungen weiterführen soll. Das Siegelbild muss klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein (vgl. § 8 der Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union).

Die Gemeindekirchenräte können hierfür eine auf dem Gebiet der Grafik erfahrene Künstlerin oder einen solchen Künstler ihrer Wahl mit der Herstellung des Siegelentwurfs beauftragen. Näheres hierzu erfahren Sie in einem gesonderten Merkblatt, das Sie ebenso bei Referat 1.2 anfordern können oder online herunterladen:
<https://www.kirchenrecht-ekbo.de/list/rundschreiben> (2018 – Q1 – .4.-2018 Handreichung Kirchensiegel für den Gemeindekirchenrat)

d) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Fall der Gemeindevereinigung gehen ohne weiteres alle Arbeitsverhältnisse, zwischen den sich vereinigenden Gemeinden und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter automatisch auf die neu entstehende Kirchengemeinde über. Tarifliche und gesetzliche Anrechnungszeiten (z. B. Probezeit, Beschäftigungszeit und ähnliches) beginnen nicht wieder neu, sondern werden entsprechend des alten Standes fortgesetzt. Die Vereinigung hat also keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse.

Eine zweite Frage ist, ob Gemeindevereinigungen zum Wegfall gemeindlicher Einrichtungen und damit zum Arbeitsplatzabbau führen (z. B. wenn statt zwei Küstereien jetzt nur noch eine erforderlich ist). Eine generelle Lösung für die hieraus entstehenden Probleme gibt es nicht. Wichtig ist, dass derartige Fragen frühzeitig in den Blick genommen und Lösungen entwickelt werden, die sobald wie möglich den Betroffenen auch vermittelt werden, damit diese wissen, was die Gemeindevereinigung für sie bedeutet. Beratung in den damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Fragen kann

beim zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt oder im Ref. 1.4 des Konsistoriums (Frau Zühlke 030/24344-357) eingeholt werden.

e) Haushaltsrecht

Die vereinigte Kirchengemeinde ist nach § 3 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden. Damit gehen sämtliche Vermögenswerte (Sachanlage- und Finanzanlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten u. a.) der bisherigen Kirchengemeinden sowie die Rechtsträgerschaft für wirtschaftlich zu führende Bereiche (z. B. Kirchhöfe) und Kindertagesstätten auf die vereinigte Kirchengemeinde über. Hinsichtlich der von den jeweiligen Kirchengemeinden eingebrachten Rücklagen, müssen die Kirchengemeinden einvernehmlich vorab festlegen, wie der Übergang dieser Vermögensbestände erfolgen soll. Das Kirchliche Verwaltungsamt kann dazu beraten.

Zur Vermeidung späterer Probleme im Grundstücksverkehr zeigt das Kirchliche Verwaltungsamt die Rechtsnachfolge für das Eigentum an den Grundstücken durch Berichtigungsantrag beim Grundbuchamt an.

Der Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau, der seit 2008 besteht, ermöglicht finanzielle Unterstützung für Vereinigungen von Kirchengemeinden, die mit Zustimmung des Kirchenkreises erfolgen (www.kirchenrecht-ekbo.de Nr. 524). Die Höhe des Förderbetrages pro Gemeindeglied ist abhängig von der Größe der neu entstehenden Kirchengemeinde, sowie davon, in welchem Sprengel die neu entstehende Kirchengemeinde gelegen ist. Für Auskünfte dazu steht im Konsistorium das Referat 4.1 (Herr Kalkowsky, Tel. 030/24344-368) zur Verfügung.

f) Aufteilung von Kirchengemeinden

Unter Umständen kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine Kirchengemeinde in zwei oder mehr Kirchengemeinden aufzuteilen. Dies kann in Ausnahmefällen auch nach Vereinigungen der Fall sein, bei denen die Partner nicht zueinandergefunden haben und sich ergibt, dass die gemeindlichen Rahmenbedingungen nicht vereinbar waren. In diesen seltenen Fällen kann die Vereinigung rückabgewickelt werden, z. B. durch Aufteilung der vereinigten Kirchengemeinde. Für Auskünfte und Beratungen dazu steht Ihnen das Referat 1.2. zur Verfügung.

II. Gesamtkirchengemeinde

1. Was ist eine Gesamtkirchengemeinde?

Eine Gesamtkirchengemeinde ist eine zweistufig aufgebaute und in örtliche Bereiche (Ortskirchen) gegliederte Kirchengemeinde. In den Ortskirchen werden bestimmte, auf diese Bereiche bezogene Kompetenzen von den gewählten Ortskirchenräten wahrgenommen, nicht vom Gemeindekirchenrat. Die Kompetenzen beziehen sich auf das geistliche Leben und die Nutzung der gemeindlichen Zwecken gewidmeten Gebäuden vor Ort. Weitere Aufgaben können durch Satzung dem Ortskirchenrat übertragen werden. Somit bleibt auch nach der Vereinigung von Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde vor Ort ein Gremium, das weiterhin Verantwortung übernimmt. Es bleiben Strukturen erhalten, die im Bereich der bisherigen Kirchengemeinden weiterhin Entscheidungsspielräume ermöglichen.

Da die Ortskirchenräte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz direkt durch die Gemeindeglieder gewählt werden, die im Bereich der jeweiligen Ortskirche wohnen oder dieser durch Umgemeindung zugeordnet sind, besitzt der Ortskirchenrat eine hohe Legitimation.

Die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde ist insbesondere für Kirchengemeinden mit einem eigenen Gemeindekirchenrat interessant, die gemeinsam mit mehreren anderen Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammen gehen.

In einer Satzung wird die Bildung des Gemeindekirchrates, bestehend aus Mitgliedern der Ortskirchenräte, geregelt. In der Satzung gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, Hinweise zu Mustersatzungen finden Sie unter VI 3.. Es bleibt den beteiligten Kirchengemeinden eine große Freiheit, miteinander auszuhandeln, inwieweit sie auch im Verbund noch selbständig sein wollen.

Wichtig ist, dass die Ortskirche nicht mehr eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sondern eine rechtlich unselbständige Teileinheit der Gesamtkirchengemeinde bildet (jedoch mit eigenen Entscheidungsrechten ausgestattet). Eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nur die Gesamtkirchengemeinde selbst, so dass beispielsweise für die Verpachtung von Land und für andere Verträge der Gemeindekirchenrat und nicht der Ortskirchenrat zuständig ist.

2. Errichtung von Gesamtkirchengemeinden

a) Entstehung einer Gesamtkirchengemeinde

Der Regelfall ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz festgelegt. Er betrifft die Situation, dass sich mehrere Kirchengemeinden vereinigen. Sie können im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung beschließen, dass die zu bildende Kirchengemeinde in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert wird. Die Entscheidung über die Aufgliederung treffen die beteiligten Gemeindekirchenräte nach eigenem Ermessen. In diesem Fall der Entstehung einer Gesamtkirchengemeinde finden also zwei verschiedene Akte parallel statt. Zum einen wird aus mehreren Kirchengemeinden eine vereinigte Kirchengemeinde und zum anderen wird diese neu entstandene, vereinigte Kirchengemeinde in Ortskirchen gegliedert. In dem durch die beteiligten Gemeindekirchenräte zu treffenden Beschluss muss daher auch eine Entscheidung über beide Akte enthalten sein, inklusive des Datums, zu dem die Vereinigung sowie die Aufteilung in Ortskirchen erfolgen soll.

In § 4 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz findet sich daneben noch eine weitere Möglichkeit der Entstehung einer Gesamtkirchengemeinde. In begründeten Fällen können Kirchengemeinden nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates mit Zustimmung des Kreiskirchenrates in Ortskirchen gegliedert werden. Hierdurch werden sie zu Gesamtkirchengemeinden. Solch ein begründeter Fall kann nach einer bereits erfolgten Vereinigung gemäß Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung vorliegen: Beispielsweise wenn bei den ehemaligen Kirchengemeinden aufgrund der unter Umständen weiten Entfernungen innerhalb der vereinigten Kirchengemeinde das Bedürfnis entsteht, wieder mehr Verantwortung und Eigenständigkeit in bestimmten Fragen der örtlichen Bereiche zu erhalten.

b) Voraussetzungen für beide Varianten

Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde setzt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 Kirchengemeindestrukturgesetz voraus, dass

- jede zukünftige Ortskirche über ein eigenes gemeindliches Leben an mindestens einer Predigtstätte verfügt und
- jeder Ortskirche in der Lage ist, sich durch die Wahl eines Ortskirchenrates mit mindestens vier gewählten Mitgliedern selbst zu leiten und
- die zu bildende Gesamtkirchengemeinde nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz im Zeitpunkt der Gründung mindestens 500 Gemeindeglieder hat (auf Antrag des Kreiskirchenrats können auch

Gesamtkirchengemeinden mit weniger als 500, aber mehr als 300 Gemeindegliedern gebildet werden).

Des Weiteren ist nach § 18 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz für Gesamtkirchengemeinden eine Satzung zu errichten (siehe VI Nr. 1 Seite 23).

3. Der Ortskirchenrat

a) Aufgaben des Ortskirchenrats

Nach § 5 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz berät und beschließt der Ortskirchenrat über:

- das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen sowie
- die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeinarbeit gewidmet sind.

Ausgenommen sind hiervon ausdrücklich Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung. Klarstellend sei außerdem darauf hingewiesen, dass die Entscheidungskompetenz über etwaige Pfarrdienstwohnungen nicht unter das kirchliche Leben vor Ort fällt.

Die Satzung kann weiterhin vorsehen, dass der Ortskirchenrat über die Verwendung folgender Finanzmittel der Gesamtkirchengemeinde beschließt:

- für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
- das Gemeindekirchgeld aus dem Gebiet der Ortskirche,
- Kolleken und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche, und
- der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

Die Satzung kann weiterhin vorsehen, dass die Veräußerung, die Belastung und Verpachtung von einzelnen oder allen Grundstücken im Bereich der Ortskirche des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat bedürfen.

Wird diese Regelung nicht aufgenommen, erfolgen diese Entscheidungen durch den Gemeindekirchenrat. Die Aufnahme einer solchen Regelung bietet den Vorteil, dass dem Ortskirchenrat mehr Gestaltungsmöglichkeiten zukommen.

Darüber hinaus wählt der Ortskirchenrat Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeindekirchenrat. Wurde nach der Satzung eine Gemeindesynode eingerichtet, so wählt der Ortskirchenrat Vertreterinnen und Vertreter in die Gemeindesynode. Diese wählt sodann die Vertreterinnen und Vertreter der Ortskirchenräte in den Gemeindekirchenrat.

b) Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ortskirchenrates

(1) Wahl der Ortskirchenältesten

Nach § 6 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz werden die Mitglieder des Ortskirchenrates durch die Gemeindeglieder, die im Bereich der Ortskirche wohnen oder bei Umgemeindungen diesem zugeordnet sind, in entsprechender Anwendung der Wahlvorschriften für die Wahl und die Berufung von Ältesten in den Gemeindekirchenrat (Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, Abs. 5, Artikel 17, 19 und 20 Grundordnung sowie das Ältestenwahlgesetz) gewählt. Die Ortskirche entspricht dabei in der Regel einem Wahlbezirk nach § 8 Abs. 1 bis 3 Ältestenwahlgesetz.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Zahlevorgaben des Artikel 16 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung und gleichlautend des § 3 Abs. 1 Satz 4 Ältestenwahlgesetz (nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste) entsprechend gelten. **Ein Ortskirchenrat muss demnach auch aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.**

Die Zahl der für einen Ortskirchenrat zu wählenden Ältesten wird nach § 6 Abs. 1 Halbsatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz durch den Ortskirchenrat vorgeschlagen und den Gemeindekirchenrat oder, sofern eine solche eingerichtet ist, die Gemeindesynode festgelegt.

Abweichend von Artikel 19 Abs. 2 Grundordnung können auch Gemeindeglieder in den Ortskirchenrat gewählt werden, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Gesamtkirchengemeinde stehen. Diese Ältesten können dann aber nicht in den Gemeindekirchenrat entsandt werden. Ihre Mitarbeit ist auf die Ortskirchenebene begrenzt.

(2) Berufung in den Ortskirchenrat

Ebenso wie der Gemeindekirchenrat, kann auch der Ortskirchenrat bis zu zwei weiteren Mitgliedern berufen. Anders als bei der Berufung in den Gemeindekirchenrat, müssen diese weiteren Mitglieder nicht Gemeindeglieder sein. Das heißt, in den Ortskirchenrat kann auch berufen werden wer z.B. katholisch, Mitglied einer Freikirche ist oder keiner Kirche angehört. Die übrigen Voraussetzungen für die Berufung bleiben aber bestehen, d.h. auch diese Mitglieder müssen sich zum Evangelium halten und am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und mit den Grundlagen des christlichen Glaubens vertraut sein.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, die für die Gesamtkirchengemeinde (nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung) zuständig sind, können an den Sitzungen des Ortskirchenrates mit beratender Stimme teilnehmen und sind hierzu einzuladen.

Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden. Sie sind aber keine Mitglieder im Ortskirchenrat.

(4) Leitung des Ortskirchenrates und Arbeitsweise

Ebenso wie beim Gemeindekirchenrat wählt der Ortskirchenrat für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz je eines seiner Mitglieder. Die oder der Vorsitzende des Ortskirchenrates und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wirken bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ortskirchenrates und der Ausführung der Beschlüsse zusammen. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat die oder der Vorsitzende des Ortskirchenrats bis zum Zusammentritt des Ortskirchenrats einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. (Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Kirchengemeindestrukturgesetz entsprechende Anwendung von Artikel 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Grundordnung).

Der Ortskirchenrat kann bis zu zwei Mitglieder entsprechend Artikel 18 der Grundordnung berufen. Diese Ältesten müssen nicht Gemeindeglieder sein, aber die übrigen Voraussetzungen für das Ältestenamt (Bereitschaft sich zum Evangelium zu halten, keine Mitgliedschaft oder Unterstützung von Organisationen, die auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zielen) mitbringen. Zulässig ist damit auch die Berufung z. B. von Katholiken, Ungetauften, Ausgetretenen, die sich für die Ortskirche engagieren. Auch diese Ältesten können nur auf der Ebene der Ortskirche im Einsatz sein, eine Tätigkeit in der Gemeindesynode oder dem Gemeindekirchenrat ist ausgeschlossen.

Ist der Ortskirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlussfähig, trifft der Gemeindekirchenrat bis zu einer gegebenenfalls erforderlichen Neuordnung eine Regelung über die Vertretung der Ortskirche. Gleiches gilt, wenn die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden nicht zustande kommt.

Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Ortskirchenrates die meisten Regelungen für den Gemeindekirchenrat in der Grundordnung entsprechend. Eine Pflicht monatlich zusammenzukommen besteht aber nicht, der Ortskirchenrat regelt selbst, wie oft er zusammen kommt.

4. Der Gemeindekirchenrat

Der Gemeindekirchenrat der Gesamtkirchengemeinde ist Gemeindekirchenrat im Sinne der Grundordnung, so dass auch die Zahlevorgaben des Artikels 16 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung (mindestens vier und maximal fünfzehn gewählte Älteste) für ihn gelten. Er nimmt alle ihm nach der Grundordnung (Artikel 15 in Verbindung mit den Artikeln 8 bis 11 Grundordnung) zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern sie nicht im Kirchengemeindestrukturgesetz dem Ortskirchenrat oder der Gemeindesynode, falls

eine solche gebildet ist, übertragen worden sind (§ 7 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz).

Der Gemeindekirchenrat besteht aus

- den Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde sowie den dauerhaft in eine solche Stelle Entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst),
- Mitgliedern der Ortskirchenräte in der von der Satzung bestimmten Anzahl und nach dem von der Satzung bestimmten Schlüssel hinsichtlich der Vertretung der Ortskirchen. Diese Mitglieder dürfen (nach Artikel 19 Abs. 2 Grundordnung) nicht
 - in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Ortskirche stehen,
 - mit einem beruflichen Dienst in derselben Ortskirche beauftragt sein und
 - mit pfarramtlichen Diensten in derselben Ortskirche beauftragt sein oder waren,
- bis zu zwei berufenen Mitgliedern nach Artikel 18 Grundordnung.

Der Ortskirchenrat wählt nach Maßgabe der Satzung aus seiner Mitte die Mitglieder nach Aufzählungspunkt 2 in den Gemeindekirchenrat. Sieht die Satzung eine Gemeindesynode vor, ist hingegen diese für die Wahl zuständig. Aufgrund der in § 7 Abs. 3 Halbsatz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 Kirchengemeindestrukturgesetz festgeschriebenen Wahl der Vertreter der Ortskirchenräte in den Gemeindekirchenrat kann in der Satzung nicht vorgesehen werden, dass alle Ältesten der Ortskirchenräte im Gemeindekirchenrat sitzen.

Im Übrigen findet für die Wahl der Ältesten und deren Amtszeit der Artikel 17 Grundordnung und für die Berufung von Ältesten § 31 Ältestenwahlgesetz Anwendung.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Ältesten gilt Artikel 16 Abs. 5 Satz 3 und 4 Grundordnung entsprechend. Danach muss die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der in Artikel 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Grundordnung Genannten unter den Mitgliedern darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

5. Die Gemeindesynode

In der Satzung kann eine Gemeindesynode vorgesehen werden. Die Errichtung einer Gemeindesynode ist vor allem dann empfehlenswert, wenn die Gesamtkirchengemeinde eine relativ große Gemeindegliederzahl (1.500 Gemeindeglieder und mehr) hat. Mithilfe der Gemeindesynode kann in diesem Fall ein hohes Maß an Beteiligung der

Gemeindeglieder und damit auch ein breites Einvernehmen in wichtigen Fragen erreicht werden.

a) Aufgaben der Gemeindesynode

Nach § 8 Abs. 1 Satz. 2 und 3 Kirchengemeindestrukturgesetz obliegen der Gemeindesynode folgende Aufgaben:

- sie berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien für deren Arbeit,
- sie wählt die Mitglieder des Gemeindekirchenrates aus den Mitgliedern der Ortskirchenräte in der von der Satzung bestimmten Anzahl und nach dem von der Satzung bestimmten Schlüssel hinsichtlich der Vertretung der Ortskirchen und
- sie beschließt über die Änderung und Aufhebung der Satzung.

Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass die Gemeindesynode auch entscheidet über:

- den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung für die Wirtschafterin oder den Wirtschafter,
- Kollekten und Spenden im Rahmen der gesamtkirchlichen Regelungen und
- die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe der kreiskirchlichen Satzung.

b) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gemeindesynode

Die Gemeindesynode besteht aus Mitgliedern, die von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt werden, sowie den für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdiensst (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz). Dabei wird in den Ortskirchen für je angefangene 100 Gemeindeglieder jeweils ein Mitglied gewählt bis zur Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates nach der Grundordnung (die Höchstzahl nach der derzeitigen Fassung der Grundordnung beträgt 15).

Die Satzung kann abweichend vorsehen, dass die Gemeindesynode aus der Gesamtheit der Ältesten der Ortskirchen gebildet wird. Diese Regelung ist insbesondere bei einer relativ kleinen Gesamtzahl der Ortsältesten sinnvoll. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Handlungsfähigkeit der Gemeindesynode erhalten bleibt.

Die Gemeindesynode tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates zusammen. Bis der Gemeindekirchenrat eingeführt ist, leitet die oder der Vorsitzende des Ortskirchenrates der Ortskirche mit den meisten Mitgliedern die Sitzung. Im Übrigen findet hinsichtlich der Beschlüsse,

Wahlen und Abstimmungen sowie der Geschäftsordnung Artikel 47 Grundordnung Anwendung. Die Geschäftsordnung der Kreissynode gilt entsprechend.

6. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Fall der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde gehen ohne weiteres alle Arbeitsverhältnisse der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Gesamtkirchengemeinde über. Dies gilt sowohl, wenn die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden nach Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung mit der Bildung der Gesamtkirchengemeinde zusammenfällt (Regelfall nach § 4 Abs. 2 Kirchengemeindestrukturgesetz) als auch wenn die Bildung der Ortskirchen einer Vereinigung nach Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung später nachfolgt. In der ersten Variante gehen die Verträge von den einzelnen, sich vereinigenden Kirchengemeinden auf die Gesamtkirchengemeinde über und in der zweiten Variante gehen sie von der bereits vereinigten Kirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde über.

Tarifliche und gesetzliche Anrechnungszeiten (z. B. Probezeit, Beschäftigungszeit und ähnliches) beginnen nicht wieder neu zu laufen, sondern werden entsprechend dem alten Stand fortgesetzt. Die Errichtung der Gesamtkirchengemeinde hat also keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse.

Davon unabhängig stellt sich in der Variante 1 die Frage, ob es durch die (gleichzeitig mit der Errichtung der Gesamtkirchengemeinde erfolgende) Vereinigung nach Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung zum Wegfall gemeindlicher Einrichtungen und damit zum Arbeitsplatzabbau kommt (z. B. wenn statt zwei Küstereien jetzt nur noch eine erforderlich ist). Eine generelle Lösung für die sich hieraus ergebenden Probleme gibt es nicht. In jedem Falle sollten derartige Fragestellungen frühzeitig in den Blick genommen und Lösungen entwickelt werden. Den Betroffenen sollte sobald wie möglich vermittelt und erläutert werden, was die Gemeindevereinigung für sie bedeutet.

Vertragspartner und damit Arbeitgeber der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts (und nicht die jeweilige Ortskirche), so dass beispielsweise für dienstliche Weisung der Gemeindekirchenrat und nicht der Ortskirchenrat zuständig ist. Der Gemeindekirchenrat kann aber Weisungsbefugnisse an den Ortskirchenrat delegieren. Eine Weisungsbefugnis gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer gibt es nicht, da diese nur gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten oder dem Konsistorium weisungsabhängig sind.

7. Haushaltsrecht

Der Gemeindekirchenrat ist für den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zuständig und stellt demgemäß auch den Haushaltsplan auf. Die Besonderheit im Rahmen einer Gesamtkirchengemeinde liegt darin, dass die Ortskirchenräte eine eigene Verfügungsbefugnis haben müssen, um die ihnen nach § 5 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz übertragbaren Aufgaben erfüllen zu können. Die Budgets, Verfügungsfonds im Haushaltsrecht genannt, der Ortskirchen sind dabei als eigene Objekte im Rechtsträger aufzuführen. Unter welcher Gliederung diese zu führen sind, ist einvernehmlich zwischen dem Gemeindekirchenrat und dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt zu klären.

Wirtschafter kraft Amtes wird auch in der Gesamtkirchengemeinde die oder der im Haushaltsplan Bestimmte oder die durch einen gesondert zu treffenden Grundsatzbeschluss bestimmte Person. Letzteres ist jedoch weniger empfehlenswert, da dann bei Ausscheiden der bestimmten Person ein neuer Beschluss von Nöten ist. In der Regel wird die oder der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates zum Wirtschafter kraft Amtes bestellt, welcher damit die volle Verantwortung für die haushaltrechtlichen Belange der Gesamtkirchengemeinde trägt.

Auch auf der Ebene der Ortskirchen ist jeweils eine Person des Ortskirchenrates mit der Wirtschafterbefugnis auszustatten. Diese ist dann Wirtschafter kraft Auftrages und hat damit die Verfügungsbefugnis über die für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel.

III. Pfarrsprengel

1. Gestalt des Pfarrsprengels

Wenn nach Artikel 33 Grundordnung mehrere Kirchengemeinden einen Pfarrsprengel bilden, werden die Pfarrstellen der dem Pfarrsprengel angehörenden Kirchengemeinden und ihre Inhaberinnen und Inhaber oder die mit der Verwaltung von solchen Pfarrstellen Beauftragten dem Pfarrsprengel zugeordnet.

Es entsteht keine neue Körperschaft öffentlichen Rechts, die dem Pfarrsprengel angehörenden Kirchengemeinden bleiben rechtlich selbstständig.

2. Der Pfarrsprengelrat

Die dem Pfarrsprengel angehörenden Kirchengemeinden bilden einen Pfarrsprengelrat, sofern kein gemeinsamer Gemeindekirchenrat besteht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz).

Der Pfarrsprengelrat nimmt sich folgenden Aufgaben an:

- Erörterung gemeinsamer Fragen, insbesondere bei der Gestaltung des pfarramtlichen Dienstes,
- Entscheidung über die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden im Pfarrdienst zu den Kirchengemeinden und damit zu den Gemeindekirchenräten, wenn mehrere Pfarrstellen besetzt sind,
- Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindekirchenrates bei der Pfarrstellenbesetzung.

Er setzt sich nach § 10 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz wie folgt zusammen aus:

1. Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle der dem Pfarrsprengel angehörenden Kirchengemeinden sowie den dauerhaft in eine solche Stelle Entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst);
2. Mitgliedern der Gemeindekirchenräte der dem Pfarrsprengel angehörenden Kirchengemeinden in der von der Satzung bestimmten Anzahl und nach dem von der Satzung bestimmten Schlüssel hinsichtlich der Vertretung der Kirchengemeinden;
3. berufenen Mitgliedern in entsprechender Anwendung von Artikel 18 der Grundordnung.

Für den Vorsitz, die Geschäftsordnung und die Rechtsstellung der Mitglieder gelten nach § 10 Abs. 4 Kirchengemeindestrukturgesetz die Vorschriften über den Gemeindekirchenrat und die Ältesten entsprechend.

Die an dem Pfarrsprengel beteiligten Kirchengemeinden beschließen eine Satzung, die die Zusammensetzung des Pfarrsprengelrates regelt und dem Kreiskirchenrat anzuzeigen ist. Muster für diese Satzung finden Sie unter VI. 3.

IV. Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates

Die Grundordnung ermöglicht mehreren Kirchengemeinden, ein gemeinsames Vertretungsorgan zu bilden. Dabei bleiben die beteiligten Kirchengemeinden weiter rechtlich selbständig, „teilen“ sich aber einen Gemeindekirchenrat. Das kann sinnvoll sein, wenn die Kirchengemeinden mittelfristig zu einer Kirchengemeinde zusammenwachsen möchten oder wenn es Kirchengemeinden kurzfristig nicht gelingt, einen beschlussfähigen Gemeindekirchenrat zu bilden. Dieser gemeinsame Gemeindekirchenrat ersetzt nicht eine Vereinigung, kann aber ein erster Schritt in Richtung einer Vereinigung sein.

Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates bedarf gemäß Artikel 32 Abs. 4 Grundordnung übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeindekirchenräte sowie der Zustimmung von Kreiskirchenrat und Konsistorium. Ohne diese Zustimmungen kann ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat nicht gebildet werden. Die erforderlichen Beschlüsse können wie folgt aussehen:

Der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde A beschließt die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates mit der /den Kirchengemeinde/n B/C
zum(hier bitte Datum einsetzen).

Die Kirchengemeinden leiten diese gleichlautenden Beschlüsse dann auf dem Dienstweg über die Superintendentur an das Konsistorium. Nach erfolgter Zustimmung durch Kreiskirchenrat und Konsistorium kann sich dann der gemeinsame Gemeindekirchenrat bilden, eine/n Vorsitzende/n wählen und die Arbeit aufnehmen. Der gemeinsame Gemeindekirchenrat besteht aus allen Ältesten, die den Gemeindekirchenräten der beteiligten Kirchengemeinden angehören. Er kann damit bis zur nächsten Ältestenwahl von der Maximalgröße von 15 gewählten Ältesten abweichen.

Bei der Gemeindekirchenratswahl ist zu beachten, dass in Wahlbezirken (die den jeweiligen Kirchengemeinden entsprechen) gewählt werden muss und der gemeinsame Gemeindekirchenrat vor der Wahl festlegt, wie viele Älteste aus welcher Kirchengemeinde kommen, wobei in jeder Kirchengemeinde mindestens eine Älteste oder ein Ältester gewählt werden muss. Bei der Ältestenwahl darf die in Artikel 16 Abs. 5 Grundordnung genannte Zahl von gewählten Ältesten (vier bis 15) weder über- noch unterschritten werden.

Da der gemeinsame Gemeindekirchenrat eine Ausnahme von der Regel ist, dass jede kirchliche Körperschaft ein eigenes vertretungsberechtigtes Organ hat, sollten die Beteiligten in angemessener Frist prüfen, ob die Kirchengemeinden auf eine Vereinigung zugehen können oder jede Kirchengemeinde wieder einen eigenen Gemeindekirchenrat bildet.

V. Gemeindeverbände

1. Aufgaben des Gemeindeverbandes

Ein Gemeindeverband nach Artikel 34 Grundordnung kann insbesondere zur Verwaltung von Kindertagesstätten oder Friedhöfen mehrerer Kirchengemeinden errichtet werden. Es können nur Aufgaben gleicher Art in einem Verband zusammengefasst werden (§ 11 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz).

Diese Aufgaben gehen dann von der Kirchengemeinde auf den Gemeindeverband über.

2. Die Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung besteht aus mindestens einer Person pro Gemeindekirchenrat der Mitgliedsgemeinden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz). Die Person muss über die Befähigung zum Ältestenamt verfügen und Mitglied oder beruflich Mitarbeitende oder Mitarbeitender der entsendenden Kirchengemeinde sein.

Mitglieder berichten ihrem Gemeindekirchenrat regelmäßig über die Verbandsangelegenheiten. Die Satzung kann vorsehen, dass sachkundige Dritte ohne Stimmrecht für die Dauer von sechs Jahren in die Verbandsvertretung berufen werden können. Die Verbandsvertretung hat folgender Aufgaben:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über den Haushalt des Gemeindeverbandes und den Stellenplan, Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Verbandsvorstandes mit Vorsitzender oder Vorsitzendem und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, sofern die Satzung dies vorsieht,
- Wahrnehmung der Anhörungsrechte bei Änderung oder Aufhebung des Gemeindeverbandes,
- Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- Entscheidung über außerplanmäßige Investitionen über 20.000 €,
- Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zur Übernahme der Bewirtschaftung von Hoheitsbetrieben in Trägerschaft nicht gemeindeverbandsangehöriger kirchlicher Körperschaften (§ 12 Abs. 2 Kirchengemeindestrukturgesetz),

- Förderung der Verbindung und Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindeverband und den Mitgliedsgemeinden.

Verbandsvertretungen von Gemeindeverbänden, deren Zweck in der Verwaltung von Friedhöfen besteht, haben darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Zulassung freier Gewerbetreibender auf den Friedhöfen,
- Erlass von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Verbandsvertretungen von Gemeindeverbänden, deren Zweck in der Verwaltung von Kitas besteht, haben darüber hinaus folgende Aufgaben:

- die Entscheidung über den Neubau und die Aufnahme weiterer Kindertageseinrichtungen,
- die Entscheidung über die Eröffnung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen.

Die Verbandsvertretung kann sich nach § 13 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz eine Geschäftsordnung geben. Sie tritt auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

3. Der Verbandsvorstand

Die Verbandsvertretung wählt mindestens zwei und höchstens fünf Personen für sechs Jahre mit einfacher Mehrheit für den Verbandsvorstand (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz).

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und nimmt die Aufgaben des Gemeindeverbands nach staatlichem und kirchlichem Recht wahr, sofern diese nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

Der Verbandsvorstand kann sich nach § 13 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz eine Geschäftsordnung geben.

4. Vermögen

Nach § 16 Kirchengemeindestrukturgesetz geht bei Friedhofsverbänden mit der Errichtung des Gemeindeverbandes oder einer Angliederung an den Gemeindeverband das den Zwecken des Gemeindeverbandes gewidmete Allgemeine sowie Sonder- oder Zweckvermögen im Sinne des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz (HKVG) einschließlich der Verbindlichkeiten in seiner Gesamtheit auf den Gemeindeverband über. Bei Kita-Verbänden braucht es Vereinbarungen über den Vermögensübergang, da –anders als bei Friedhöfen – das den Kitas gewidmete

Vermögen oft gemischt genutzt ist und daher genau festzulegen ist, welche Vermögenswerte auf den Verband übergehen.

VI. Die Satzung von Gesamtkirchengemeinden, Pfarrsprengelräten, Gemeindeverbänden

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz muss bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde und nach § 10 Abs. 4 bei der Bildung eines Pfarrsprengels und bei der Bildung eines Gemeindeverbands nach Artikel 34 Grundordnung eine durch die Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden beschlossene Satzung beigefügt werden.

1. Errichtung der Satzung für Gesamtkirchengemeinden und Gemeindeverbände

In der Satzung sind der Name und Sitz der Körperschaft (eine Ortsbezeichnung mit Postleitzahl, wenn der Ort sonst nicht eindeutig identifizierbar ist), Regelungen über die Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Organe der neu zu bildenden Körperschaft, Übergangsregelungen zur Haushaltsführung, sofern die Bildung der Körperschaft nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres erfolgt und Regelungen zur Ausfüllung der Ermächtigungen nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz, soweit diese in Anspruch genommen werden, festzulegen.

Die aufzustellende Satzung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

Im Falle der Gesamtkirchengemeinde muss die Satzung zusätzlich Regelungen zur Zahl der Ortskirchen, ihres Namens und der Grenzen ihrer örtlichen Bereiche enthalten.

Im Falle eines Gemeindeverbandes muss die Satzung zusätzlich dessen Zweck und Aufgaben, Regelungen über die Vermögensnachfolge und Vermögensauseinandersetzung bei Aufhebung des Gemeindeverbandes und für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes, bei Gemeindeverbänden mit Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen Regelungen nach § 16 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz, bei Gemeindeverbänden, die in die Zuständigkeit mehrerer kirchlicher Verwaltungämter fallen, Regelungen nach § 16 Abs. 4 Kirchengemeindestrukturgesetz und Maßstäbe zur Deckung des Finanzbedarfs enthalten.

2. Änderung der Satzung für Gesamtkirchengemeinden und Gemeindeverbände

Nach § 19 Kirchengemeindestrukturgesetz bedürfen Satzungsänderungen der Beschlussfassung durch das zuständige Organ, der Zustimmung des Kreiskirchenrates und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

3. Mustersatzungen

Muster für die verschiedenen Satzungen finden Sie zum Download auf der Internetseite www.gkr-ekbo.de.

VII. Regionen-Bildung

§ 1 Abs. 2 Kirchengemeindestrukturgesetz sieht die Bildung von Regionen in Kirchenkreisen vor. Die Kreissynode kann eine Gliederung des Kirchenkreises in Regionen beschließen, denen jeweils mehrere Kirchengemeinden und Pfarrsprengel angehören. Die Kreissynode kann in einer Satzung die Bildung von Regionalräten als Beratungsgremien regeln. Hat die Kreissynode eine Gliederung des Kirchenkreises in Regionen beschlossen, soll diese Gliederung auch bei der Vereinigung von Kirchengemeinden beachtet werden.

Die Bildung von Regionen ist damit eine Möglichkeit zur Strukturierung des Kirchenkreises. Die Bildung von Region erfolgt meist auf Vorschlag des Kreiskirchenrats, der damit seiner Aufgabe nach Artikel 39 Abs. 5 der Grundordnung nachkommt.

VII. Kontaktdaten für Fragen

OKR Dr. Uta Kleine: u.kleine@ekbo.de (Referatsleitung)

Frau Rasten: g.rasten@ekbo.de (Sachbearbeitung Strukturen)

Frau Hanft: a.hanft@ekbo.de (Sachbearbeitung Siegel)

Frau Weise: vanessa.Weise@ekbo.de (Assistenz)